

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 3. —

(No. 914.)

Tarif,

nach welchem das Pflaster- und Brückengelb in der Stadt Herford erhoben wird.

Vom 17ten Januar 1825.

	Car.	Gr.
1) Frachtwagen oder zweirädrige Frachtkarren		
a) beladen, für jedes Pferd oder Zugthier.....	2	—
b) ledig, für jedes Pferd oder Zugthier.....		8
2) Extraposten, Kutschen, zweirädrige Kabriclets oder jedes andere Fuhrwerk, zum Fortschaffen von Personen, beladen oder ledig, für jedes Pferd.....	1	4
3) Alles übrige Fuhrwerk, welches unter obigen nicht begriffen, auch Schlitten mit Pferden oder Zugvieh bespannt,		
a) beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier.....	1	—
b) ledig, für jedes Pferd oder andere Zugthier.....		4
4) Von einem Pferde oder Maulthier, unangespannt.....		4
5) Von einem Ochsen, einer Kuh, einem Esel.....		2
6) Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, die einzeln unter 5 Stück geführt werden, sind frei, von je 5 Stück aber.....		2
Fuhrwerk, welches nicht den vierten Theil seiner Ladung hat, wird wie ein unbeladenes behandelt.		

Ausnahmen.

Von Erlegung des Pflaster- und Brückengelbes, welches unter allen Umständen nur beim Eingang, nicht beim Ausgang berichtigt wird, sind befreiet:

- 1) die Reitpferde, Zugpferde und Maulthiere des Königlichen und der Prinzen des Königlichen Hauses;

Jahrgang 1825.

©

2) alles

(Ausgegeben zu Berlin den 25ten Februar 1825.)